

Schlüsselworte

und

Kurztext zum Beitrag

TA Luft 2002

- **Messung und Überwachung von Emissionen**
- **Anforderungen für Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen**
 - **Allgemeine Anforderungen gemäß Nr. 5.3 TA Luft 2002**

- Messung und Überwachung von Emissionen
- Gefasste Quellen
- Relevante Emissionsquellen
- Emissionsfernüberwachung - EFÜ
- Anforderung an Messplätze
- Einzelmessungen / kontinuierliche Messungen
- Bekannt gegebene und zugelassene Messstellen
- Messunsicherheit
- Tagesmittel- und Halbstundenmittelwert

Luftreinhaltung - Emissionsmessungen

Die grundsätzlichen Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind in dieser Zeitschrift schon dargestellt und hinterfragt worden. Ebenso sind bereits allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung des Kapitels 5.2 der TA Luft in ihrer Bedeutung für die Chemische Industrie differenziert in den Fokus gestellt worden. In diesem Artikel werden nun die Messung und die Überwachung von Emissionen an gefassten Quellen in ihren Anforderungen für Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen dargestellt.

Die Messung und die Überwachung von Emissionen an gefassten Quellen stellen das zentrale Instrument zur Kontrolle und Überwachung der Vorsorgeanforderungen der TA Luft dar. Den kontinuierlichen bzw. regelmäßigen Kontrollen der Einhaltung der Anforderungen an Anlagen, die geeignet sind, in ihrer Nähe oder auch weiträumig die Luftqualität in relevantem Umfang nachteilig zu beeinflussen, kommt eine nicht zu unterschätzende Rolle zu. Auch wenn die Änderungen in diesem Bereich der

TA Luft 2002 auf den ersten Blick nicht so umfangreich erscheinen mögen, wird durch die Novelle der Wille des Vorschriftengebers deutlich, auf der einen Seite größere Emittenten – vor allem solche mit umweltrelevanten Emissionen – strenger zu überwachen und auf der anderen Seite kleineren Emittenten in vertretbarem Umfang Erleichterungen bei der Überwachung einzuräumen.

In diesem Artikel werden die rechtlichen Grundlagen für die Messung und die Überwachung der Emissionen, das System der Überwachung mit den immissionsschutzrechtlich bekannt gegebenen / zugelassenen Messstellen, die diskontinuierlichen und regelmäßigen Emissionsmessungen, die kontinuierlichen Emissionsmessungen und die Emissionsfernüberwachung sowie die fortlaufende Ermittlung besonderer Stoffe vertiefend behandelt.